

Personalausgaben

Die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben für Mitarbeiter/innen erfolgt auf Grundlage des [BMW-Merkblatts über die Höchstsätze für Personalausgabe \(HPA\)](#) und der dazu jeweils vom BMWi festgelegten Höchstsätze für Personalausgaben (HPA). Dabei sind die festgelegten HPA als Höchstgrenze und nicht als Norm anzuwenden. Grundsätzlich sind die notwendigen Personalausgaben individuell zu ermitteln und zu beantragen bzw. abzurechnen. Die bis zur Höhe der HPA aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Bestandteile des Bruttoentgelts ergeben sich aus [Abschnitt 3.1.1 des IGF-Leitfadens](#) (IGF-Bruttoentgelt).

Beantragung

Maßgebend ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigende IGF-Bruttoentgelt. Die aktuellen HPA sind den [Rundschreiben](#) zu entnehmen, mit denen die AiF diesbezügliche Änderungen zeitnah mitteilt.

Abrechnung

Maßgebend ist das im Abrechnungszeitraum zu berücksichtigende IGF-Bruttoentgelt. Es wird **abhängig vom Abrechnungszeitraum** durch die HPA begrenzt. Mögliche Mehrausgaben sind selbst zu tragen und können, soweit vorhabenbezogene Geldleistungen vorliegen, im Rahmen der modifizierten Anteilfinanzierung als *vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW)* geltend gemacht werden.

Es gelten die nachstehenden monatlichen Höchstsätze:

Einzelansatz	HPA-Gruppe	Abrechnungszeitraum		
		August 2013 bis Mai 2017	Juni 2017 bis Dezember 2020	ab Januar 2021
A.1	A	5.950 €	6.430 €	7.150 €
	B	4.985 €	5.385 €	6.000 €
A.2	C	3.780 €	4.035 €	4.485 €
	D	3.470 €	3.720 €	4.155 €
	E	3.320 €	3.565 €	3.990 €
A.3	F	2.950 €	3.195 €	3.600 €